

GEMEINDE AFFOLTERN A.A. UND METTMENSTETTEN

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen "Jonertobel" der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A.

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellgebiete der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A. erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich Zone I, die engere Schutzzone Zone II und die weitere Schutzzone Zone III. Die Schutzzonen werden, gestützt auf Abschnitt V des EG zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Dezember 1974, festgesetzt.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan vom 31. März 1983 der Quellfassungen Jonertobel, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Art. 4: Die baurechtlichen Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

I. Weitere Schutzzone, Zone III

Art. 5: In der Schutzzone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Verboten sind:

- 5.1.1 Das Erstellen und der Betrieb von Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.
 - 5.1.2 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten.
 - 5.1.3 Rohrleitungen für den Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
 - 5.1.4 Materiallager von löslichen Stoffen, Altagosammelplätze, Ablagerungen von Kehrreichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte.
 - 5.1.5 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels.
 - 5.1.6 Das Abstellen von Zisternenwagen mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Umschlag.
- 5.2 Bewilligungspflichtige Anlagen und Nutzungsarten:
(Bewilligungsbehörde: kantonale Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau)
- 5.2.1 Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern die speziellen Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten. Zugelassen sind höchstens 30'000 Liter pro Schutzbauwerk.
 - 5.2.2 Tiefbauarbeiten mit kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels.
 - 5.2.3 Strassen, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 befolgt werden.
 - 5.2.4 Parkplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze dürfen nur mit dichten Belägen und mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation erstellt werden.
 - 5.2.5 Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind so zu erstellen, dass kein Versickern möglich ist und dass die Dichtheit periodisch kontrolliert werden kann.

5.2.6 Auffüllungen von inertem Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser.

5.2.7 Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, sofern durch die Pflege des Materials und die Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

5.3 Erlaubte Nutzungen ohne besondere Bewilligung:

5.3.1 Alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsarten sind gestattet, d.h. auch die Verwendung von Mist, Kunstdünger, Jauche (ohne Klärschlamm) und Spritzmitteln. Zu beachten sind die Einschränkungen des nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnisses der landw. Forschungsanstalten. Der Boden darf während des Ausbringens von Dünge- und Spritzmitteln weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

5.3.2 Das Erstellen und der Fortbestand von Flur- und Waldwegen.

5.3.3 Das Erstellen und der Betrieb von Liegewiesen, Spielfeldern und Grünanlagen (Grünpark).

2. Engere Schutzzone, Zone II

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in den engeren Schutzzonen folgende Nutzungseinschränkungen:

6.1 Verboten sind:

6.1.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten (vorbehältlich lit. 6.2.1).

6.1.2 Das Erstellen und der Betrieb von Parkplätzen und Autowaschplätzen.

6.1.3 Das Erstellen von Strassen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engeren Schutzzonen nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen (mit Bewilli

gung der kantonalen Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau).

- 6.1.4 Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe.
- 6.1.5 Die Verwendung von Jauche und Klärschlamm.
- 6.1.6 Das Erstellen von Abwasserleitungen aller Art, Sickerschächte und Kläranlagen.
- 6.2 Bewilligungspflichtige Anlagen und Nutzungsarten:
(Bewilligungsbehörde: Kantonale Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau)
 - 6.2.1 Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, sofern durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
 - 6.2.2 Das Erstellen von Flur- und Waldwegen.
 - 6.2.3 Das Erstellen und der Betrieb von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen (Erholungspark), sofern deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassungen nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzonen befinden.
 - 6.2.4 Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, sofern durch die Pflege des Materials und die Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
 - 6.2.5 Auffüllungen von inertem Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser.
- 6.3 Erlaubte Nutzungen ohne besondere Bewilligung:
 - 6.3.1 Forstwirtschaftliche Nutzungsarten.
 - 6.3.2 Alle landwirtschaftlichen Nutzungsarten, d.h. Gras- und Ackerbau mit Verwendung von Mist und einer mässigen Verwendung von Kunstdünger und Spritzmitteln. Bei der Anwendung sind die Vorschriften lit. 5.3.1 zu beachten.

3. Fassungsbereich, Schutzzone I

Art. 7: Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten für den Fassungsbereich folgende

Einschränkungen:

7.1 Verboten sind:

- 7.1.1 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten jeder Art.
- 7.1.2 Ackerbau und die Verwendung von Dünger und Spritzmitteln jeder Art.
- 7.1.3 Das Erstellen und der Betrieb von Sportplätzen, Zeltplätzen und Parkanlagen.
- 7.1.4 Materiallager jeder Art.

7.2 Bewilligungspflichtige Massnahmen:

(Bewilligungsbehörde: Kantonale Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau)

- 7.2.1 Auffüllungen von inertem Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser.

7.3 Erlaubte Nutzung ohne besondere Bewilligung:

- 7.3.1 Forstwirtschaftliche Nutzung.
- 7.3.2 Grasbau (ohne Weidgang) und Rasen.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: Die Fassungsbereiche der Quellen sind gut sichtbar zu bezeichnen, damit die Zonengrenze jederzeit gut erkennbar ist. Falls die vorgeschriebene Nutzungsbeschränkung nicht eingehalten wird, ist die Zone I einzuhalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss dem Schutzzonenreglement Art. 1 bis 8 sind im Grundbuch zugunsten der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A. anmerken zu lassen.

Art.10: Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung

durch die Baudirektion in Kraft.

Affoltern a.A. 30. Aug. 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:



Mettmenstetten - 4. Okt. 1983



NAMENS DES GEMEINDERATES

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:



Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 1083 vom 4. Juni 1986